



HVBG

HVBG-Info 09/1983 vom 15.09.1983, S. 0075 - 0077, DOK 112.4/017-BSG

Zur Auslegung des § 16 SGB I (Antragstellung) - BSG-Urteil vom 14.04.1983 - 8 RK 9/81

Zur Auslegung des § 16 SGB I (Antragstellung) - Der Eingang der Beitrittserklärung eines Schwerbehinderten bei einer Gemeinde wahrt die Frist des § 176c Satz 2 RVO i.V.m. § 176 Abs. 3 RVO; hier: BSG-Urteil vom 14.04.1983 - 8 RK 9/81 - Mit Urteil vom 14.04.1983 - 8 RK 9/81 - hat das BSG die Revision der beklagten AOK zurückgewiesen. Die aufgrund ihrer Eigenschaft als Schwerbehinderte beitragsberechtigzte Klägerin ist freiwilliges Mitglied der Beklagten geworden. Zwar konnte die Klägerin wegen der Vollendung des 65 Lebensjahres nur bis zum 01.07.1976 beitreten. Ihre Beitrittserklärung, die erst nach diesem Zeitpunkt bei der Beklagten einging, war jedoch deshalb nicht verspätet, weil die rechtzeitig bei der Gemeindebehörde abgegebene Erklärung die Frist wahrte. Im BSG-Urteil vom 14.04.1983 sind interessante Ausführungen zur Antragstellung im Sinne von § 16 SGB I.